

# **O r d n u n g**

## **für die Schlichtungsstelle**

**des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**  
gem. § 44 der Arbeitsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD in der Fassung der  
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

**- Schlichtungsordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz – SchlO DWBO -  
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.06.2005**

## **P r ä a m b e l**

(1) Die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Einrichtungen sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Der Diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(2) Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für den Nächsten entspricht.

(3) Der diakonische Dienst geschieht im Auftrag Jesu Christi. Wer sich aus anderen Beweggründen zu diesem Dienst bereit findet, ist Mitarbeiter mit gleichen Rechten und Pflichten; er muss jedoch die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen.

(4) Dem Dienstgeber erwächst aus dem Wesen der Dienstgemeinschaft die Pflicht zur Fürsorge für jeden einzelnen Mitarbeiter.

## **§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Sie hat die Aufgabe, eine einvernehmliche Erledigung herbeizuführen. Kommt dieses nicht zustande, so kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

(2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle wahrt nicht die gesetzlichen Fristen, die für die Anrufung des Arbeitsgerichts oder anderer staatlicher Stellen bestimmt sind.

## **§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Schlichterinnen bzw. Schlichtern, die der Schlichtungsstelle im Wechsel vorsitzen.

(2) Die Schlichterinnen bzw. Schlichter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; sie dürfen nicht hauptberuflich im Dienst der evangelischen Kirchen oder einer ihrer Körperschaften, Werke oder Einrichtungen stehen. Sie werden vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Berlin-

Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Diakonie Berlin-Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – auf Dauer von fünf Jahren berufen.

(3) Die Schlichterinnen bzw. die Schlichter dürfen keinem Organ der am Verfahren Beteiligten angehören und in keinem Dienstverhältnis zur beteiligten Einrichtung stehen.

### **§ 3 Unabhängigkeit, Schweigepflicht**

Die Schlichterinnen bzw. Schlichter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur an das geltende Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

### **§ 4 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird durch einen schriftlichen Antrag eröffnet. Der Antrag und die ihm eingefügten Schriftstücke sollen in zwei Ausfertigungen eingereicht werden.

(2) In dem Antrag soll erklärt werden, welcher Schlichtungsvorschlag von der Schlichtungsstelle begehrt wird.

(3) Die zuständige Schlichterin bzw. der zuständige Schlichter bestimmt, innerhalb welcher Frist sich die Gegenseite zum Antrag zu äußern hat.

(4) Schon vor der ersten mündlichen Verhandlung kann die zuständige Schlichterin bzw. der zuständige Schlichter beide Seiten auffordern, sich zu einzelnen Fragen zu äußern. Sie bzw. er kann ihnen aufgeben, ihr tatsächliches Vorbringen zu ergänzen.

(5) Beweise werden nicht erhoben.

(6) Über den Schlichtungsantrag wird mit den Beteiligten mündlich verhandelt. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.

(7) Die Beteiligten können sich der Hilfe eines Beistandes bedienen.

### **§ 5 Schlichtungsvorschlag**

Da die Voraussetzungen, unter denen nach §§ 101 ff Arbeitsgerichtsgesetz Schiedsverfahren in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zulässig sind, bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Diakonie nicht erfüllt werden können, besteht die Aufgabe der Schlichtungsstelle nur darin, den Beteiligten einen Vorschlag zur gütlichen Einigung zu unterbreiten. Die Beteiligten sind frei, einen solchen Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Nehmen sie ihn nicht an, so kann jede Seite das Arbeitsgericht anrufen.

## **§ 6 Auswirkung auf anhängige Verfahren vor den staatlichen oder kirchlichen Gerichten**

Eine Partei, die sich auf ein Schlichtungsverfahren gem. § 44 AVR eingelassen hat, ist verpflichtet, auf ein Ruhen eines gleichfalls anhängigen Gerichtsverfahrens bei einem staatlichen oder kirchlichen Gericht hinzuwirken.

## **§ 7 Verfahrenskosten**

(1) Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle und für die Erstattung an die Schlichterin bzw. den Schlichter trägt das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V..

(2) Das Verfahren ist für die Beteiligten gebührenfrei.

(3) Reisekostenerstattungen für die Schlichterin bzw. den Schlichter richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(4) Die am Verfahren Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten – auch die ihre ihrer Verfahrensbevollmächtigten – selbst.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Schlichtungsordnung Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Schlichtungsordnung Berlin vom 10.04.1989 außer Kraft.